

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b9598d21-5ad7-31ea-8a7d-ea1bc3586f9b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 714 ZPO - Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

- (1) Anträge nach den [§§ 710](#), [711 Satz 3](#), [§ 712](#) sind vor Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.
- (2) Die tatsächlichen Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

